

**INTERN**

**Landratsamt Ebersberg**  
 untere Naturschutz- und  
 Abgrabungsbehörde; Kreisfachberatung

An das  
 SG 44  
 Frau Schöberl

Az (bitte stets angeben):  
 45-173-6/2 Markt Schwaben

Ihr Zeichen: 44/641-2 Markt Schwaben/Gemeinde  
 Antragsteller: Markt Markt Schwaben  
**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer.  
 Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die  
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
 Hochwasserrückhaltebecken Einbergfeld  
 Standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG**  
 Fl.Nr.: 927, 927/2 Gmkg.: Markt Schwaben

Josef Erl  
 Tel.: 08092/823-625

Termine nach Vereinbarung

Ebersberg, 05.03.2020

Sehr geehrte Frau Schöberl,

zu o. g. Vorhaben nehmen wir aus der Sicht des Naturschutzes wie folgt Stellung:

### 1. Sachverhalt

Der Markt Markt Schwaben plant im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes (HQ 100) verschiedene Hochwasserschutzmaßnahmen in Form von zentralen und dezentralen Hochwasserrückhalteräumen. Für drei der Maßnahmen werden Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die vorliegende Planung beschäftigt sich mit dem Hochwasserrückhalteraum „Einbergfeld“.

### 2. Beurteilung aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht

Im Einzelnen nehmen wir zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

#### I. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,

liegen nicht vor

#### II. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,

liegen nicht vor

#### III. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,

liegen nicht vor

#### IV. geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG,

Durch den Bau des Hochwasserschutzdammes kommt es zur Überbauung/ Versiegelung von 1.702 m<sup>2</sup> nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützter Landschaftsbestandteile und somit zum vollständigen Verlust folgender Biotope:

1. B112 Mesophile Gebüsche/ mesophile Hecken
2. B212 Feldgehölze mit überwiegend einheimischen standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung

Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten und dargestellten Ausgleichsmaßnahmen (Pkt. 5.4 Ausgleichsmaßnahmen des LBP i. V. m. Maßnahmenplan 10.1.4 1/2) kann dieser Eingriff vollständig kompensiert werden, so dass eine Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG erteilt werden kann.

**V. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG,**

liegen nicht vor

**VI. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG,**

liegen nicht vor

**VII. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,**

liegen nicht vor

**VIII. Eingriffsregelung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG**

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Wie die Ausführungen zur Variantenprüfung unter 4.1.2 des Erläuterungsberichtes ergeben haben, ist die gewählte Planung aus ökologischen und naturschutzfachlichen Gründen umsetzbar. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs erfolgt auf der Basis der Bayer. Kompensationsverordnung (BayKompV). Dabei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens mit einzubeziehen. Dargestellt sind die Ergebnisse der Eingriffs- und Ausgleichsermittlung im LBP.

In diesem LBP wird nachgewiesen, dass der Bau des Dammes in einer Umgebung, die für Natur, Landschaft und Erholung von großer Bedeutung ist, insgesamt hinsichtlich seiner Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft aber ausgeglichen werden kann.

**a. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**

- Pkt. 4 des LBP's „Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung“

Wir bitten den Kompensationsbedarf von 44.66 auf 44.660 Wertepunkten zu korrigieren. Mit der Bilanzierung und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen besteht aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht unser Einvernehmen.

- Maßnahmenblätter

Wir bitten bei den Maßnahmenblättern M 1, M 2, 7.1 A und 7.2 A den Kräuteranteil auf mindestens 70 % festzusetzen um das Entwicklungsziel erreichen zu können. Die Ansaatstärke für Magerrasen (M 1) und Feuchtwiesen (M 2) ist von 25 g/m<sup>2</sup> auf 3 g/m<sup>2</sup> zu reduzieren. Die Ansaatstärke für die Maßnahmen 7.1 A und 7.2 A ist von 5 g/m<sup>2</sup> auf 3 g/m<sup>2</sup> zu reduzieren.

## IX. Artenschutz nach Abschnitt 3 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, 1. Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zur Klärung der Frage, ob entsprechende Tier- oder Pflanzenarten im Vorhabensgebiet vorkommen, wurde vom Büro GFN - Umweltplanung eine saP durchgeführt, deren Ergebnisse mit Datum vom 15.07.2019 in den Antragsunterlagen enthalten sind. Auf die Details dieser saP wird verwiesen. Sie kommt in der Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis,

1. Dass für den Bau des Stauwerkes und betriebsbedingt im Einstaubereich potenzielle bzw. nachgewiesene Brutplätze für das Rebhuhn (Unterlage 10.2 S. 60 – 61) und der Feldlerche (Unterlage 10.2 S. 38 – 39) zumindest temporär verloren gehen können.
2. Ein potentieller Höhlenbaum (Spechthöhle, Baum Nr. 13, siehe Unterlage 10.2.3), der Fledermäuse als Sommer- oder Winterquartier dienen könnte, im Zuge der Baumaßnahme gefällt werden muss.
3. Dass sich im Baufeld des geplanten Staubauwerkes Einbergfeld am Hennigbachufer mehrere vermutliche Biberbaue und ein Biberdamm befinden. Diese werden im Zuge des Bauvorhabens in Anspruch genommen bzw. zerstört. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist erfüllt (Unterlage 10.2 S. 30). Der günstige Erhaltungszustand der Population als Ausnahmevoraussetzung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art 16 Abs. 1 FFH-RL bleibt gewahrt.

Durch die Umsetzung von sogenannten CEF-Maßnahmen (Pkt. 5.2 CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität i. V. m. Maßnahmenplan 10.1.4 2/2) werden die Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Das „Guidance document“ der EU-Kommission (2007) sieht die Möglichkeit vor, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) bei der Beurteilung der Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL zu berücksichtigen. Danach können weitergehende konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dazu beitragen, dass die

Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL nicht eintreten und entsprechend keine Befreiung nach Artikel 16 FFH-RL erforderlich ist.

Maßnahmen, die im Falle von Projekten / Tätigkeiten mit möglichen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten dienen, müssen den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben (d.h. auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen). Sie können aber auch Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt. Solange diese Bedingung erfüllt ist und die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht werden, braucht nicht auf Artikel 16 zurückgegriffen werden" (EU-KOMMISSION 2007:55).

CEF-Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam ausgeschlossen werden können, müssen in geeigneter Weise gesichert, sowie die Sicherung und der Erfolg der Maßnahmen vor Beginn der Umsetzung des Bauvorhabens, gegenüber der zuständigen Behörde aktenkundig nachgewiesen werden. Wir weisen darauf hin, dass vor Beginn der Umsetzung des Vorhabens eine fachliche Bestätigung der Eignung von notwendigen CEF-Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) für die Rechtssicherheit notwendig ist.

#### **Fazit:**

Durch den Bau des Staubauwerks selbst kommt es zu keinem Verlust von Lebensräumen oder Brutplätzen für bodenbrütende Vogelarten oder für das Rebhuhn. Im Einstaubereich kann es bei einem HQ5 zum temporären Verlust von Brutplätzen des Rebhuhns und anderer Feldvögel wie der Feldlerche kommen. Die jungen Küken beider Arten sind Nestflüchter und können, sobald sie geschlüpft sind, einem langsam steigendem Hochwasserereignis entfliehen.

Nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern kann davon ausgegangen werden, dass das Tötungs- und Verletzungsgebot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor liegt, da die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die genannten Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht (gemäß § 45 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG). Die Ersatzmaßnahmen für das Rebhuhn und die Feldlerche können somit entfallen.

#### **Hinweis:**

Wir bitten in der Unterlage 10.2 die Formblätter zu überarbeiten. Wir weisen darauf hin, dass es sich beim Schädigungsverbot, Störungsverbot und Tötungsverbot um den § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG handelt. Auf mehreren Formblättern ist der § 42 BNatSchG angegeben, dies bitten wir zu korrigieren.

## **X. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c UVPG (a.F.) i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Diese basiert hier korrekterweise noch auf den

Rechtsvorschriften, die bis zum 16.05.2017 galten, da das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht noch davor stattgefunden hat (§ 74 Abs. 1 UVPG (n.F.)).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind nicht betroffen und geschützte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG (B112 Mesophile Gebüsche/ mesophile Hecken und B212 Feldgehölze mit überwiegend einheimischen standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung) werden im räumlichen Zusammenhang vollumfänglich ausgeglichen.

Der Bestand, die Vorbelastung und die Bedeutung der einzelnen Schutzgüter wurden unter Pkt. 3 der Umweltverträglichkeitsprüfung abgearbeitet und unter Pkt. 6 sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen beschrieben.

Mit den Ausführungen zu den Vermeidungs- Verminderungs- und Schutzmaßnahmen und den Kompensationsmaßnahmen besteht aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht unser Einverständnis.

### **Auflagen**

Unter Beachtung folgender Auflagen stehen gegen das geplante Vorhaben keine naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange entgegen:

#### **1. Pkt. 5.3 Minimierungsmaßnahmen des LBP i. V. m. Maßnahmenplan 10.1.4 2/2**

- Einsatz von Magerrasen (M 1)
- Anlegung von Feuchtwiesen (M 2)
- Anlegen einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur mit stellenweise Ufergehölzen (M 3)

#### **2. Pkt. 5.4 Ausgleichsmaßnahmen des LBP i. V. m. Maßnahmenplan 10.1.4 1/2**

- Maßnahme 7.1 A „Anlage und Pflege von magerem Extensivgrünland“
- Maßnahme 7.2 A „Anlage von gehölzbegleitenden, mageren Krautsäumen“
- Maßnahme 7.3 A „Anlage von artenreichen Hecken/Gebüschen“
- Maßnahme 7.4 A „Renaturierung des Hennigbachs“

#### **3. Pkt. 5.2 CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität i. V. m. Maßnahmenplan 10.1.4 2/2**

- Ausschneiden von Baumhöhlen aus zu fallenden Bäumen und Aufhängen in anderen Bäumen
- Aufhängen von Fledermauskästen an Bäumen
- Aufhängen von Vogelnistkästen an Bäumen
- Pflanzung einer Hecke

#### **4. Pkt. 5.1 Vermeidungsmaßnahmen „Vergrämung des Bibers (vgl. Maßnahme 6 V)“**

- Zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL kann der Biberbau mit Hilfe eines Kleinbaggers ab Anfang Oktober bis Ende November geöffnet werden. Es ist zu erwarten, dass die Tiere fliehen und

sich an anderen Abschnitten ihres Reviers vor Wintereinbruch einen neuen Bau anlegen.

Für die Einhaltung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, naturschutzrechtlichen Vorgaben und in den Auflagen beschriebenen Minimierungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Die ökologische Baubegleitung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn zu bestellen und der Unteren Wasserrechtsbehörde und Unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

Vor Baubeginn ist das Vorhaben zwischen der ökologischen Baubegleitung und der UNB vor Ort abzustimmen. Insbesondere ist dabei die genaue Ausführung der im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

In Abstimmung zwischen UNB, ökologischer Bauleitung und verantwortlichem Ingenieurbüro ist ein Bauzeitenplan zu erstellen, der der Unteren Wasserrechtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen ist.

Ausgleichsflächen sind vor Beginn der Baumaßnahme mit einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit mit Reallast dinglich zu sichern.

Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Erl  
Fachreferent für Naturschutz